



### **Schuldendeckungspflicht für Vereinsmitglieder neu geregelt (2005)**

Auf Art. 71 ZGB haben in der Vergangenheit insbesondere Juristen ein besonderes Augemerck gerichtet, weil dieser Artikel zur eigentlichen Haftungsfalle für Vereinsmitglieder werden konnte. Wurden nämlich die Mitgliederbeiträge des Vereins nicht in den Statuten festgesetzt, hatten die Vereinsmitglieder die zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Begleichung der Vereinsschulden notwendigen Gelder einzubringen. Die Mitglieder traf somit mangels ausreichender statutarischer Regelung eine persönliche Nachschusspflicht für ungedeckte Vereinsschulden.

Seit dem 1. Juni 2005 sind diese Mechanismen nun durch Änderung von Art. 71 ZGB und Neuregelung von Art. 75a ZGB entschärft. Gemäss letzterem Artikel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins. Sofern nicht die Statuten etwas anderes regeln, ist somit die persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ausgeschlossen. Der neue Art. 71 ZGB lautet zudem: "Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen." Mangels Regelung in den Statuten besteht also für Vereinsmitglieder neu keine Beitragspflicht mehr, wodurch allerdings ein neues Haftungsrisiko entsteht. Tatsächlich verlagert sich dieses von den Vereinsmitgliedern zu den Vereinsorganen. Unterlässt es der Vorstand nämlich pflichtwidrig, um eine hinreichende finanzielle Versorgung des Vereins durch Mitgliederbeiträge bemüht zu sein, obwohl Verbindlichkeiten drohen oder bereits da sind, kann seine persönliche Haftpflicht die Folge sein (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

